

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.05.1990

Geschäftszahl

89/16/0210

Rechtssatz

Die Bodenfläche einer im Wohnungsverband gelegenen Schleuse, die nicht anders als ein Windfang oder ein Geräteabstellraum (Hinweis E 18.1.1990, 89/16/0076) beurteilt werden kann, ist zur Wohnnutzfläche zu zählen, zumal es sich bei der anschließend geplanten Garage um eine Kleingarage im Sinne des § 3 Abs 3 lit a OÖ StellplätzeV handeln sollte, für die auf Grund des § 13 Abs 2 OÖ StellplätzeV eine Sicherheitsschleuse nicht vorgeschrieben ist.